Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Winden vom 17.10.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gebührenschuldner	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
Anla	age zur Friedhofsgebührensatzung	3
I.	Reihengrabstätten	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V.	Abräumen von Gräbern	4
VI.	Benutzung der Leichenhalle	4
VII.	Benutzung der Friedhofseinrichtung zur Grabpflege	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebührensätze für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.07.1987, zuletzt geändert am 29.12.2016 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
 - § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,-€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	250,-€
c) für eine Urnenreihengrabstätte (auch anonym)	
d) für eine Urnenwiesengrabstätte als Urnenreihengrab	200,-€

2. Für die Zugabe einer Urne in einem Reihengrab wird eine Gebühr erhoben; sie beträgt 100,- €.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	500,-€
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab	1.000,-€
c) eine Urnenwahlgrabstätte	500,-€
d) eine Urnenwiesengrabstätte als Urnenwahlgrab	500,-€
e) die Errichtung einer Gruft je Grabstelle	800,-€

- 2. Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einer Wahlgrabstätte, ausgenommen die Urnenwahlgrabstätte, wird eine Gebühr erhoben; sie beträgt pro Urnenzugabe 150,- €.
- 3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Ziffer 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr aufgerundet auf volle Euro erhoben.
- 4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Bestattung in Reihen- oder Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Winden überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Abschnitt III (Ausheben und Schließen der Gräber) erhoben.

V. Abräumen von Gräbern

Für das Abräumen von Gräbern wird eine Vorausleistung erhoben. Die Ortsgemeinde Winden bedient sich bei der Abräumung eines gewerblichen Unternehmens. Die Kosten, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistung einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen, werden zu 100% auf die Gebührenschuldner umgelegt.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	75,-€
	für jeden weiteren Tag	15,-€
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen	25,-€
	für ieden weiteren Tag	10€

- 2. Die Gebührensätze für die Benutzung der Kühlanlage durch Auswärtige, die nicht auf dem Friedhof in Winden bestattet werden, werden durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner festgesetzt.
- Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, der Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für die Reinigung

 – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu
 zahlen.

VII. Benutzung der Friedhofseinrichtung zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. Leistungen zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit	80,-€
b) für Einzelwahlgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechtes	100,-€
c) für Tiefengräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	100,-€

d) für Doppelwahlgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechtes	180,- €
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes	80,-€
f) für Kindergrabstätten für die Dauer der Ruhezeit	50,-€
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit	80,-€
h) für Urnenwahlgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechtes	100,-€

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

- Bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles
- 2. bei Wahlgrabstätten
 - a. zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c. bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VII festgelegten Gebühren als Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

Für die von der Gemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesengrabstätten wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit erhoben. Diese Gebühr beträgt:

1.	für Urnenwiesengrabstätten als Urnenreihengrab	400,-€
2.	für Urnenwiesengrabstätten als Urnenwahlgrab	500,-€

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Nummer 2) anteilig – gerundet auf volle Euro – berechnet.

56379 Winden, den 30.11.2022

Ortsgemeinde Winden

(Siegel)

Gebhard Linscheid

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 30.11.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister